

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur
Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens**

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens, die sich eine rasche und effiziente Eintreibung voraussichtlich unbestrittener Forderungen zum Ziel setzt. Die rasche Eintreibung von Forderungen ist für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU von besonderer Bedeutung und verdient unsere Förderung. Dabei bedarf es eines flexiblen, verständlichen und transparenten Verfahrens. Wir wollen es deshalb auch als Erfolg betrachten, dass der Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates im Großen und Ganzen an die Regelungen des deutschen Mahnverfahrens angelehnt ist. Das deutsche Mahnverfahren hat sich besonders bewährt, genießt hohe Akzeptanz bei den Beteiligten und funktioniert beispielhaft. Wir haben gute Erfahrungen mit unserem Mahnverfahren gemacht, das Parteien ein zügiges und kostengünstiges Verfahren zur Titulierung einer Forderung an die Hand gibt. Das deutsche System bietet sich daher auch als gesamteuropäisches Modell an. Doch gerade weil es innerstaatlich so reibungslos funktioniert, sind wir uns in einem weiteren Punkt einig: Die europäischen Regelungen für das Mahnverfahren sollten nur auf Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug Anwendung finden. Soweit ein einheitliches europäisches Verfahren für Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug angestrebt wird, können die Ziele auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Eine einheitliche Regelung wird befürwortet, weil sie im Besonderen dem angestrebten Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung dienen würde. Für rein innerstaatliche Fälle besteht aber weder Handlungs- noch Regelungsbedarf. Die Regelung entfaltet zumindest für Deutschland auch keinen Mehrwert. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und möchte - wie meine Kollegen - feststellen, dass, soweit die Regelungen über ein europäisches Mahnverfahren für reine Inlandsangelegenheiten gelten sollen, keine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft besteht. Es mangelt also schon an der Zuständigkeit für eine gemeinschaftliche Regelung. Nach Art. 65 des EG-Vertrages müssen Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen betroffen sein. Eine nur theoretische grenzüberschreitende Wirkung reicht nicht aus, geschweige denn eine rein innerstaatliche Wirkung. Auch wenn die Unterscheidung zwischen grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Sachverhalten im Einzelfall problematisch sein kann, ergibt sich daraus noch nicht zwangsläufig die Kompetenz für eine europäische Regelung. Auch der Bundesrat stellte deshalb in seiner Empfehlung fest, dass die im Verordnungsvorschlag ausdrücklich vorgesehene Einbeziehung rein innerstaatlicher Angelegenheiten durch den gezogenen Rahmen des Art. 65 EGV nicht mehr gewahrt bleibe, auch wenn auf lange Sicht einige Gründe für eine Harmonisierung der Mahnvorschriften auch für Inlandsachen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sprechen sollten. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist nämlich allen Teilnehmern am Rechts- und Geschäftsverkehr der gleiche und effektive Rechtsschutz zu gewährleisten. So besteht zum jetzigen Zeitpunkt weder die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für eine solche Regelung noch würde sie mit dem Grundsatz der Subsidiarität in Einklang stehen. Mit dieser Auffassung befinden wir uns in bester Gesellschaft. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnt ein europäisches Mahnverfahren für rein nationale Sachverhalte ab und will die Anwendbarkeit der Verordnung auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränken. Erst wenn sich diese Regelung bewährt hat, lässt sich über weitere Schritte nachdenken. Wir sind uns daher einig, dass wir die Bundesregierung auffordern, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung vorerst tatsächlich auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt und nicht auf innerstaatliche Angelegenheiten ausgedehnt wird. Wir werden sehr sorgfältig darauf achten, dass dies auch geschieht.